

Made in China: Strafe wegen Menschenhandels?

Lieferketten. Deutsche Konzerne wurden in Deutschland unter dem Vorwurf von Menschenrechtsverletzungen an Uiguren angezeigt. Bei (bedingtem) Vorsatz käme Strafbarkeit auch für Unternehmen in Österreich in Betracht. – Ein Gastbeitrag.

VON SIMONE PETSCH-DEMMELE UND ANDREAS POLLAK

Wien. Mehrere international agierende deutsche Konzerne sind jüngst bei der deutschen Generalbundesanwaltschaft wegen mutmaßlicher Verletzungen des Völkerstrafgesetzbuchs angezeigt worden. Textiler Hersteller und -händler sollen von Zwangsarbeit der Uiguren in China profitiert haben. Der Vorwurf lautet „Beihilfe zu Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Form der Versklavung durch Zwangsarbeit“, berichtete die Süddeutsche Zeitung. Unter den Angezeigten finden sich prominente Namen wie Hugo Boss und Lidl.

Zwangsarbeit in Plantagen

Die Anzeige an die deutsche Generalbundesanwaltschaft wurde von der deutschen NGO ECCHR (European Center for Constitutional and Human Rights) eingebracht. Die Süddeutsche Zeitung berichtete, dass sich beispielsweise auf der Lieferantliste von Lidl drei Unternehmen mit Sitz in Kaschgar, dem Süden Xinjiangs, befänden. Dort seien laut Experten – darunter auch Amnesty International – Hunderttausende Uiguren in Umerziehungslagern eingesperrt und würden zur Zwangsarbeit des Baumwollpflückens eingesetzt. Eine Sprecherin des ECCHR gab an, dass es Fördern von Zwangsarbeit sei, wenn trotz einschlägiger Berichte weiterhin Aufträge an Unternehmen in Xinjiang vergeben würden. Experten würden bereits seit dem Jahr 2019 über die Menschenrechtsverletzungen in Xinjiang berichten.

Solch eine Anzeige gegen ein deutsches oder österreichisches Unternehmen wegen Menschenrechtsverletzungen durch ausländische Lieferanten hat es bislang noch nicht gegeben. Derzeit ist offen, ob der Generalbundesanwalt ermittelt wird. Nicht bloß bei einer Anzeige geblieben ist es in



Der Blick ans andere Ende der Lieferkette fällt oft nicht so farbenfroh aus. [Getty Images]

Frankreich. Dort ermittelt die Staatsanwaltschaft bereits wegen eines ähnlichen Verdachts gegen mehrere Konzerne.

Damit stellt sich die Frage: Sind wir in Europa für außerhalb Europas begangene Menschenrechtsverletzungen verantwortlich? Jedenfalls sind die Erwartungen an europäische Auftraggeber in den letzten Jahren auf moralischer und rechtlicher Ebene gestiegen. In Deutschland wurde am 22. Juli 2021 das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) verabschiedet. Damit werden deutschen Unternehmen menschenrechtliche Sorgfaltspflichten auferlegt, die sie innerhalb ihrer Lieferketten zu beachten haben. Mehrere NGOs fordern auch in Österreich ein vergleichbares Gesetz. Die EU-Kommission hat kundgetan, im Oktober dieses Jahres einen Vorschlag für ein europäisches Lieferkettengesetz zu veröffentlichen.

Die vorliegende Strafanzeige

entspricht also dem Zeitgeist. Bislang dürfte es noch keinen vergleichbaren Präzedenzfall in Österreich gegeben haben. Die österreichische Rechtslage ist jedoch der Deutschen (unabhängig vom LkSG) durchaus ähnlich. Bestimmte Verbrechen gegen die Menschlichkeit, die im Ausland begangen werden, können auch in Österreich strafrechtlich verfolgt werden. Dabei kann nicht nur der unmittelbare Täter im Ausland bestraft werden, sondern auch jener, der einen Beitrag in Österreich leistet, etwa dadurch, dass er das Verbrechen von Österreich aus fördert. In Betracht kommt hier vor allem das Delikt des Menschenhandels (§ 104a StGB). Strafbar ist demnach u. a., die Arbeitskraft einer Person unter Ausnutzung einer Zwangslage auszubeuten. Eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren droht; sind Minderjährige betroffen, drohen sogar zehn Jahre Freiheitsstrafe. Interessant ist

auch, dass die Strafbarkeit in Österreich selbst dann gegeben ist, wenn die Tat am Ort der Begehung nicht strafbar ist (§ 64 Z 4a StGB).

Laut behördlicher Kriminalstatistik kommt dem Delikt des Menschenhandels in Österreich bislang kaum praktische Bedeutung zu. Wenn die Praxis das Delikt auch auf die Ausbeutungen von Menschen im Ausland innerhalb der Lieferkette ausdehnt, könnte die Anzahl der Verfahren aber sprunghaft steigen.

Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen ist jeder auch noch so geringe Beitrag zu einer Straftat strafbar. Es reicht aus, dass der Tatentschluss des unmittelbaren Täters verfestigt wird. Verfestigt also eine aus Europa stammende Bestellung den Tatentschluss des Ausbeuters, weiter auszubeuten?

Freilich muss der Täter auch vorsätzlich handeln. Kurzum muss er die Ausbeutung zumindest in

Kauf nehmen und sich damit abfinden (dolus eventualis). Auch hier drängen sich heikle rechtliche Abgrenzungen auf. Ist es bereits strafbar, einen Auftrag zu erteilen, wenn es nahe liegt, dass der ausländische Lieferant den Auftrag durch Ausbeutung erfüllen wird? Reicht bereits kritische Berichterstattung im Internet über eine Region aus, etwa über Xinjiang? Oder ist eine sorgfältige Recherche vor Ort durch ein seriöses Medium notwendig? Die bisherige Strafrechtspraxis wird hier leider kein Leitfadens sein. Ob Vorsatz bestand oder nicht, lässt sich häufig nur mit großem Aufwand ermitteln, da es dabei um subjektive Vorstellungen des Täters geht.

Geldbußen in Millionenhöhe

Auch Unternehmen sind vor Strafverfolgung nicht geschützt. Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz können Geldbußen bis zu 1,8 Mio. Euro verhängt werden. Auch kann der gesamte durch die Straftat erzielte Umsatz für verfallen erklärt werden. Das kann selbst für solide Unternehmen existenzgefährdend werden.

Wenn über Lieferkettengesetze in Österreich diskutiert wird, sollte daher auch die strafrechtliche Bedeutung von Menschenrechtsverletzungen bedacht werden. Wenn Unternehmen aktive Nachforschungspflichten auferlegt werden, könnte deren Verletzung womöglich sogar Strafbarkeit durch Unterlassen begründen. Die Erweiterung von Rechtspflichten in der Lieferkette sollte daher mit dem notwendigen Augenmaß erfolgen. Selbstverständlich ist es geboten, Menschenrechte zu schützen. Gleichzeitig ist aber auch ein effektiver Schutz der redlichen Wirtschaft vor Strafverfolgung sicherzustellen.

Mag. Simone Petsche-Demmel und MMag. Dr. Andreas Pollak sind Gründungspartner der Petsche-Demmel Pollak Rechtsanwälte GmbH.

Einschränkung des Netzzanschlusses gefährdet Energiewende

Gastbeitrag. Das Ziel, mehr Ökostrom zu nutzen, kann nur erreicht werden, wenn neue Erzeuger die Stromnetze dafür nutzen können.

VON JOHANNES HARTLIEB UND EMIL NIGMATULLIN

Wien. „Wir haben für die Energiewende enormen Rückenwind aus der Bevölkerung“, konstatierte jüngst Klimaschutzministerin Leonore Gewessler. Damit sind vor allem die einzelnen Bürgerinnen und Bürger angesprochen, die sich zu Energiegemeinschaften zusammenschließen und dadurch Strom lokal produzieren beziehungsweise verbrauchen können. Jede und jeder kann auf diesem Wege an der Energiewende teilnehmen und so das Klima schützen. Geht es nach dem Willen des Gesetzgebers, sollen dem Privatpersonen auf diesem Wege maßgeblich zum Gelingen der Energiewende beitragen.

Großzügige Förderungen

Während der Schutz des Klimas für die einen Motivation genug sein mag, um die Energiewende voranzutreiben, braucht es für die anderen finanzielle Anreize: Dies gilt nicht nur für die bereits angesprochenen Energiegemeinschaften, sondern auch für große Windparks oder Wasserkraftwerke. Das hat auch der Gesetzgeber erkannt; er hat im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) großzügige Förderungen für die Erzeugung und den Verkauf von Ökostrom vorgese-

hen. Die Crux dabei: Um die Förderung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es eines Anschlusses an das öffentliche Stromnetz. Gefördert wird die Erzeugung von Ökostrom nämlich nur dann, wenn der Strom in das öffentliche Elektrizitätsnetz eingespeist wird. Der hierfür erforderliche Netzzanschluss hat in letzter Zeit jedoch zu massiven Verwerfungen zwischen privaten Stromproduzenten und Stromnetzbetreibern geführt.

Als gäbe es rund um die Energiewende nicht bereits genügend Streitpunkte – man denke nur an die massiv steigenden Stromkosten, an „Steinzeit“-Sager oder an abstürzende Rotorblätter –, ist nun auch der sogenannte Ökostromstreit entbrannt: Die Betreiber der regionalen Stromverteilernetze verweigern Betreibern von Ökostromanlagen den Anschluss an das Netz mit dem Hinweis auf fehlende

Netzkapazitäten (Stichwort: Blackout). Dies ist unter anderem im Burgenland der Fall, wo es einen allgemeinen „Anschlussstopp“ für große Ökostromanlagen gibt. Ähnliche Entwicklungen sind in Niederösterreich und Wien zu verzeichnen.

Für das Gelingen der Energiewende ist diese Entwicklung verheerend: Einerseits müssen bereits geplante Projekte auf die lange Bank geschoben werden; andererseits entfallen Diskussionen um die Leistungsfähigkeit der Stromnetze und um mögliche Schwierigkeiten beim Netzzugang eine abschreckende Wirkung für potenzielle Investoren. Der Schwung, den die Energiewende durch die Erlasse der EAG aufgenommen hat, droht dadurch verloren zu gehen.

Dies gilt gerade für die bereits angesprochenen Energiegemeinschaften: Eine starke Beteiligung

der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende hängt maßgeblich davon ab, dass ihnen diese Beteiligung so einfach wie möglich gemacht wird. Denn wer hat schon Lust, sich (in seiner Freizeit!) mit Problemen des Netzzanschlusses herumschlagen zu müssen?

Die Chancen stehen gut, dass sich der schwelende Ökostromstreit bald abschwächt. Dafür werden nicht nur Investitionen in die Netzinfrastruktur sorgen; auch der Bundesgesetzgeber ist aktiv geworden und hat den Anschluss an das öffentliche Stromverteilernetz neu geregelt. Wie bisher unterliegen die Netzbetreiber der Verpflichtung, Stromerzeugern und Stromverbraucher den Zugang zum Verteilernetz zu gewähren. Darüber hinaus sind sie künftig verpflichtet, ihre Netze zu verstärken und auszubauen; fehlende Netzkapazitäten stellen somit keinen Verweigerungsgrund mehr dar.

Besonders bedeutend und mit Spannung zu erwarten ist die Regelung der Ausnahmen von dieser Netzzanschlusspflicht durch die Landesgesetzgeber. Klar ist: Die Schaffung von Ausnahmen ist ausschließlich für Fälle begründeter Sicherheitsbedenken oder technischer Inkompatibilitäten möglich. Dabei hat der Bundesgesetzgeber den Ländern auch die Möglichkeit

eingräumt, gar keine Ausnahmen vorzusehen. Dies würde eine Fortschreibung der bisherigen (ausnahmslosen) Anschlusspflicht für Ökostromanlagen bedeuten, was wohl zur größten Rechtssicherheit für Netzzanschlusswerber führen würde. Sofern allfällige Ausnahmen von den Ländern geregelt werden, sind diese vor allem durch die Regulierungsbehörde – innerhalb der von den Landesgesetzgebern vorgegebenen Grenzen – näher zu definieren.

Bundesländer sind am Zug

Die Länder sollten die ihnen eingeräumten Möglichkeiten nutzen, um einen sinnvollen Ausgleich zwischen den Interessen der Netzzanschlusswerber (Produzenten/Konsumenten) und der Netzbetreiber zu schaffen und gleichzeitig die Erreichung der Ökostromausbauleitlinie und damit das Gelingen der Energiewende nicht zu gefährden. Andernfalls kann aus dem eingangs erwähnten Rückenwind aus der Bevölkerung schnell ein laues Lüftchen werden.

Dr. Hartlieb, BSc (WU) ist Rechtsanwalt bei der Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH und Mitbegründer der Praxisgruppe 360° Erneuerbare Energie (www.360ee.at); Mag. Nigmatullin ist Rechtsanwaltsanwärter bei Haslinger/Nagele.



Der Ökostrom muss auch transportiert werden können. [Clemens Fabry]